

Inhalt:

Seite 1-2

Projekt BBF im BMF eingerichtet

Seite 1

Aufstiegsverfahren in den gehobenen Dienst in der Zollverwaltung

Seite 2

Projekt BBF im BMF eingerichtet



Nachdem der Hauptpersonalrat (HPR) in seiner Oktober-Sitzung bereits Herrn Bundesfinanzminister Christian Lindner im Rahmen einer [gemeinschaftlichen Sitzung](#) zu Gast hatte und dabei unter anderem dessen Ausführungen zu kommenden strukturellen Vorhaben zur Kenntnis nahm, wurde nunmehr die Einrichtung des „Projekts BBF“ im BMF bekanntgegeben. Dahinter verbirgt sich konkret die Aufbauarbeit in organisatorischer, personeller, haushalterischer wie auch informationstechnischer Hinsicht zur Errichtung einer neuen „Bundesoberbehörde zur Bekämpfung von Finanzkriminalität“ (BBF) im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen.

Das Projekt, dessen Auftraggeber der Parlamentarische Staatssekretär Dr. Florian Toncar ist und dem es auch organisatorisch zugeordnet wurde, soll zudem die komplexen rechtlichen Voraussetzungen schaffen, um die im Koalitionsvertrag der 20. Legislaturperiode vereinbarte Optimierung bei der Geldwäschebekämpfung und ihrer Ressourcen zu erreichen.

Das Projekt soll auf Basis des bereits vorliegenden Eckpunktepapiers „follow-the-money“ im Kern ein Aufbau- und Arbeitskonzept für die BBF entwerfen, ihre Aufgaben und Arbeitsstränge beschreiben, die Errichtung der BBF sicherstellen und die Behörde nach Errichtung in der Aufbauphase begleiten. Außerdem soll eine Aus- und Fortbildung konzeptioniert und die rechtliche Ermöglichung einer raschen digitalen Vernetzung der relevanten Register in Deutschland vorangetrieben werden. Die Behörde soll 2024 mit einer Aufbauphase errichtet werden und bis 2026 ihre operative Tätigkeit aufnehmen.

Die BBF soll demnach auf einem 3-Säulen-Modell basieren (Dach-Strategie):

- Säule 1: Bundesfinanzkriminalamt (inklusive der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung)
- Säule 2: Financial Intelligence Unit (FIU) und
- Säule 3: Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht.

Aufgrund der Komplexität und der zahlreichen Schnittstellen

sowie der ambitionierten zeitlichen Zielsetzung soll ein Lenkungsausschuss sowie - innerhalb des Projekts - verschiedene Teilprojekte etabliert werden. Daher werden 4 Teilprojekte sich intensiv mit den zu lösenden Fragestellungen wie Aufgaben, Befugnisse und Gesetzgebung, Behördenorganisation, IT-Ausstattung sowie Aus- und Fortbildung beschäftigen. Dies soll mit etwa 44 Arbeitskräften nicht nur aus dem BMF und der Zoll-

verwaltung, sondern auch aus den anderen betroffenen Ressorts auf Bundesebene sowie den Bundesländern bewerkstelligt werden. Neben der Hauptschwerbehindertenvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten wird auch der HPR sich künftig intensiv in das Projekt einbringen, damit eine bestmögliche Berücksichtigung der Belange der künftig im BBF tätigen Kolleginnen und Kollegen von Anfang an erreicht werden kann.

Dass ein derart ambitioniertes Projekt auch erhebliche Risiken birgt, versteht sich. Von daher wird der BDZ-geführte HPR sein Möglichstes unternehmen, um insbesondere Fehler aus der Vergangenheit bei ähnlich herausragenden Projekten zu vermeiden.

Wir werden an dieser Stelle künftig regelmäßig über den Fortgang der Projektarbeit zur Errichtung der BBF informieren.

Aufstiegsverfahren in den gehobenen Dienst in der Zollverwaltung

HPR setzt auch in diesem Jahr wichtige beurteilungsmäßige Sonderregelung durch!

Die Generalzolldirektion (GZD) bereitet derzeit u.a. das Auswahlverfahren für die fachspezifische Qualifizierung nach § 38 Bundeslaufbahnverordnung BLV (Zulassungszeitpunkt 1. April 2023) vor. Der BDZ-geführte Hauptpersonalrat konnte auch in diesem Jahr in mehreren Gesprächen mit dem zuständigen Referat III A 4 beim BMF erreichen, dass die beurteilungsmäßigen Voraussetzungen für die Zulassung zu den aktuell anstehenden Auswahlverfahren nach § 36 BLV für Beschäftigte des mittleren Dienstes angepasst werden.

Auslöser der entstandenen Übergangsweisen Ungerechtigkeiten ist die eigentlich erfreuliche Anhebung des Eingangsamtes im mittleren Zolldienst auf Besoldungsgruppe A 7. Die Regelungen in der BLV wie auch in der aktuellen Aufstiegsrichtlinie können diese Übergangsphase nicht abbilden. Mit der nunmehr erfolgten Anpassung werden

alle Beschäftigten des mittleren Dienstes – unabhängig davon, ob diese mit A 6 oder mit A 7 eingestellt wurden – in gleicher Weise behandelt. Beamtinnen und Beamte, die der Besoldungsgruppe A 8 angehören und über eine entsprechende Beurteilung (mindestens „Überdurchschnittlich – 10 Punkte“ in dieser Besoldungsgruppe) verfügen, können zum Auswahlverfahren für die fachspezifische Qualifizierung zugelassen werden, auch wenn sie die Wartezeit von drei Jahren (§ 36 Abs. 2 Satz 3 BLV) noch nicht erfüllt haben. Diese Regelung gilt jedoch nur für die Beschäftigten mit einem ursprünglichen Eingangssamt der Besoldungsgruppe A 6, die bei Ablauf der Ausschreibungsfrist seit mindestens drei Jahren das für sie erste Beförderungssamt (Besoldungsgruppe A 7) erreicht haben und die Wartezeit in der Besoldungsgruppe A 8 noch nicht erfüllen konnten sowie für die Be-

schäftigten der BesGr. A9m.

Darüber hinaus folgte diesem Erlass auf Intervention des HPR noch eine Klarstellung seitens III A 4 gegenüber der GZD, da es in Einzelfällen zu unterschiedlichen Interpretationen kam.

Aufgrund dieses Erfolges des BDZ-geführten Hauptpersonalrates kann sich erneut eine hohe Anzahl von Beschäftigten des mittleren Dienstes zusätzlich diesem Auswahlverfahren stellen. Aufgrund der zunehmenden Altersabgänge in der Zollverwaltung hält der BDZ-geführte Hauptpersonalrat an seiner Forderung zur Erhöhung der Kapazitäten für interessierte TeilnehmerInnen am Aufstiegsverfahren der fachspezifischen Qualifizierung fest.

Wir wünschen allen Bewerberinnen und Bewerbern viel Erfolg!